

Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Wildau
(Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch die Berichtigung des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen der Kinder- und Jugendhilfe vom 19. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19) i.V.m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (VGBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Wildau befinden.

§ 2
Grundlage der Beitragserhebung

Grundlage für die Beitragserhebung sind die nachfolgenden im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungsumfänge:

- a) Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (täglich 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden)
- b) Kindergarten: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (täglich 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden)
- c) Hort: Kinder im Grundschulalter (täglich 4, 5, 6, 7 und 8 Stunden)
- d) Hausaufgabenbetreuung: vorrangig für Schüler der 5. und 6. Klassen (täglich 2 Stunden)

§ 3
Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Wildau werden Elternbeiträge gemäß dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung der Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten/Eltern erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen festlegt.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind ein Betreuungsangebot entsprechend § 2 in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte/Eltern haften gesamtschuldnerisch.

- (4) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen festlegt. Der Elternbeitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils zum 10. des Monats im Voraus vorrangig im SEPA-Lastschriftverfahren fällig.
- (5) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. eines Monats, ist der volle Elternbeitrag und bei Aufnahme des Kindes ab dem 16. eines Monats ist der hälftige Elternbeitrag entsprechend dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag für diesen Monat zu entrichten. Beides gilt auch bei Veränderungen des Betreuungsumfanges.
- (6) Der Elternbeitrag für einen Platz im Krippenbereich wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch bei vorzeitigem Wechsel des Kindes in den räumlichen Kindergartenbereich.
- (7) Weitere unterhaltsberechtignte Kinder, die nach Aufnahme des jeweils betreuten Kindes in der Familie z. B. geboren werden oder zuziehen, werden im Folgemonat des vorgenannten Ereignisses beitragsmindernd berücksichtigt.
- (8) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Beitragsschuld bleibt für diesen Zeitraum unberührt. Nach Ablauf dieser Frist kann ein erneuter Antrag auf Betreuung gestellt werden.
- (9) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. zum Wegfall des Elternbeitrages.
- (10) Bei anderen Ursachen der Abwesenheit des Kindes, die aufgrund der Entscheidung des Trägers der Kindertagesstätte oder die durch höhere Gewalt, wie z.B. durch Streiks oder Pandemien verursacht werden, wird ein monatlicher Elternbeitrag auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern wie folgt gemindert und zurück erstattet bzw. mit anderen offenen Forderungen verrechnet:
 - a) Bei einer Abwesenheit von 21 Tagen im Quartal um 100 % gemindert.
 - b) Bei einer Abwesenheit von 11 Tagen im Quartal um 50 % gemindert.
- (11) Für Kinder, die sich im letzten und vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, wird kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsbefreiung). Ab 01.08.2024 sind alle Kinder im Kindergartenalter beitragsfrei.
- (12) Bis zum 31.12.2024 gelten die Regelungen zur Elternbeitragsbefreiung bzw. Elternbeitragsentlastung nach den §§ 50 und 51 Kitagesetz des Landes Brandenburg.
- (13) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt auf Grundlage des tatsächlich monatlich erhobenen durchschnittlichen Elternbeitrages aller Kindertagesstätten der Stadt Wildau.
- (14) Bei Überschreitung der täglich vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird, soweit diese Gesamtzeit pro Woche nicht in der Folgeweche ausgeglichen wird, ein Pauschalbetrag i. H. v. 2,50 € je angefangene Stunde erhoben. Bei nur anteiligem Zeitausgleich wird die Pauschale für die dann noch verbleibende, nicht ausgeglichene Zeit erhoben.

§ 4

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach

- der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (unterhaltsberechtigt sind die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird),
- der Betreuungsart (Krippe-, Kindergarten-, Hort- und Hausaufgabenbetreuung)
- dem Betreuungsumfang entsprechend § 2
- und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern

Der Elternbeitrag wird je betreutem Kind in der Kindertagesstätte erhoben.

(2) Es wird im Sinne dieser Satzung das Nettojahreseinkommen des Vorjahres der Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt.

Elterneinkommen im Sinne des § 2 a KitaG ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.

Zum Elterneinkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld, Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), alle Geld- oder Sachbezüge, die der Arbeitgeber gewährt, sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen, Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Das Kindergeld, Baukindergeld des Bundes, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög), Berufsausbildungshilfen (BAB) sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht.

(3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 dieser Satzung sind abzusetzen: auf das Einkommen entrichtete Steuern, Solidaritätsbeiträge, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und die mit

der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

- (4) Die Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder kann sich entweder über nachgewiesene Unterhaltszahlungen oder nach der Regelung entsprechend nachfolgendem Absatz 6 beitragsmindernd auswirken. Nachgewiesene Unterhaltszahlungen für Kinder, die außerhalb des Haushaltes des Beitragsschuldners leben, werden von der Summe des Nettojahreseinkommens abgezogen, sofern diese sich aus einem Unterhaltstitel, einer privaten Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben. Soweit die vorgenannte Regelung zu einer höheren Beitragsminderung führt, wird diese angewendet.
- (5) Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.
- (6) Bei nur einem unterhaltsberechtigten Kind sind 100% des Elternbeitrages zu entrichten, bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern, sind für jedes betreute Kind 90% des Elternbeitrages, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern, sind für jedes betreute Kind 70% des Elternbeitrages zu entrichten. Bei jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind mindert sich der Elternbeitrag für jedes betreute Kind um weitere 10%. Ab dem 9. unterhaltsberechtigten Kind werden jeweils 10 % des ermittelten Elternbeitrages erhoben.
- (7) Die Anlage 1 dieser Satzung regelt die Einkommensspannen und die entsprechenden Elternbeiträge für Personensorgeberechtigte/Eltern je Betreuungsart und Betreuungsumfang mit einem unterhaltsberechtigten Kind.

§ 5

Festsetzung der Elternbeiträge und Nachweispflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben unaufgefordert einmal jährlich bis zum 31.03. des Jahres ihre Einkommensnachweise des Vorjahres bei der Stadt Wildau einzureichen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Liegt der Nachweis nicht bis zum 31.03. des Jahres vor, wird der Höchstbeitrag auf der Grundlage des für die jeweilige Altersgruppe geltenden Höchstbeitrages (vergleiche Anlagen) ab dem Monat Januar des Jahres festgesetzt. Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen werden erst ab dem Monat, in dem sie eingereicht werden für die Berechnung des geänderten Elternbeitrages berücksichtigt. Eine Rückrechnung erfolgt nicht. Es sei denn, die Personensorgeberechtigten/Eltern weisen nach, dass die Frist aufgrund besonderer Umstände nicht eingehalten werden konnte.
- (2) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt bis zum 31.03. des Jahres noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt vorläufig. Wenn der Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge. Der Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.
- (3) Mindert sich das Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem Vorjahr um mindestens 10 v. H., können die Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neufestsetzung des Elternbeitrages beantragen. Diese wird ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt. Eine Rückrechnung erfolgt nicht.

(4) Die Einkommensnachweise sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner im Vorjahr widerspiegeln. Als solche Belege werden u. a. anerkannt:

- Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- Verdienstbescheinigung des Monats Dezember des Vorjahres, bei mehreren Arbeitgebern im Vorjahr die jeweils Letzte bei dem betreffenden Arbeitgeber,
- Rentenbescheide,
- Bescheide über Arbeitslosengeld I und Bürgergeld,
- Steuerbescheid von Selbstständigen und Gewerbetreibenden,
- Nachweis über Lohnersatzleistungen,
- Unterhaltstitel u. ä.

§ 6

Elternbeiträge für Ferienbetreuung

- (1) Für Kinder mit bestehendem Hortvertrag ist an schulfreien Tagen und in den Ferien eine Betreuung im Hort möglich, ohne dass dafür ein gesonderter Elternbeitrag erhoben wird. Wenn eine verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung vorliegt und das Kind die Betreuung nicht beansprucht hat, wird ein Pauschalbetrag i. H. v. 10,00 € je Tag erhoben. Bei Krankheit ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, um von dem Pauschalbetrag befreit zu werden.
- (2) Für Kinder ohne bestehenden Hortvertrag wird für die Zeit der Inanspruchnahme des Hortes ein Ferienvertrag abgeschlossen. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage des Einkommens der Personensorgeberechtigten/Eltern nach § 4 ff dieser Satzung.

§ 7

Elternbeiträge für Gastkinder

- (1) Für Kinder ohne bestehenden Betreuungsvertrag wird für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten ein Gastvertrag abgeschlossen. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage des Einkommens der Personensorgeberechtigten/Eltern nach § 4 ff dieser Satzung.
- (2) Für die Betreuung der Kinder des pädagogischen Personals wird ebenfalls kein Beitrag erhoben.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Hausaufgabenbetreuung haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Das Angebot der Hausaufgabenbetreuung besteht in den Ferienmonaten nicht. Als Ausgleich für die Ferienzeiten, in denen keine Hausaufgabenbetreuung stattfindet, erfolgt in den Monaten Juli und August keine Beitragserhebung.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragsschuldner (Personensorgeberechtigte/Eltern) vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wildau, den 26.09.2023

Frank Nerlich
Bürgermeister

Anlage 1

Elternbeitragstabelle Krippe

bei einem unterhaltsberechtigten Kind
100%

jährliches bereinigtes Einkommen laut Satzung:	Krippe 6 Std.	Krippe 7 Std.	Krippe 8 Std.	Krippe 9 Std.	Krippe 10 Std.
bis 20.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
höher 20.000,00 € bis 22.000,00 €	30,00	36,00	39,00	42,00	45,00
höher 22.000,00 € bis 24.000,00 €	44,68	53,03	59,76	65,35	70,94
höher 24.000,00 € bis 29.000,00 €	59,36	70,05	80,51	88,70	96,89
höher 29.000,00 € bis 32.000,00 €	74,04	87,08	101,27	112,05	122,83
höher 32.000,00 € bis 35.000,00 €	88,73	104,10	122,02	135,40	148,78
höher 35.000,00 € bis 38.000,00 €	103,41	121,13	142,78	158,75	174,72
höher 38.000,00 € bis 41.000,00 €	118,09	138,15	163,53	182,10	200,66
höher 41.000,00 € bis 44.000,00 €	132,77	155,18	184,29	205,45	226,61
höher 44.000,00 € bis 47.000,00 €	147,45	172,21	205,04	228,80	252,55
höher 47.000,00 € bis 50.000,00 €	162,13	189,23	225,80	252,15	278,50
höher 50.000,00 € bis 53.000,00 €	176,81	206,26	246,55	275,50	304,44
höher 53.000,00 € bis 56.000,00 €	191,49	223,28	267,31	298,85	330,38
höher 56.000,00 € bis 59.000,00 €	206,18	240,31	288,06	322,20	356,33
höher 59.000,00 € bis 62.000,00 €	215,85	251,96	295,74	334,94	369,45
höher 62.000,00 € bis 65.000,00 €	227,40	266,28	304,41	342,70	376,32
höher 65.000,00 €	234,90	272,41	311,33	350,25	389,16

Elternbeitragstabelle Kita

bei einem unterhaltsberechtigten Kind
100%

jährliches bereinigtes Einkommen laut Satzung:	Kita 6 Std.	Kita 7 Std.	Kita 8 Std.	Kita 9 Std.	Kita 10 Std.
bis 20.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
höher 20.000,00 € bis 22.000,00 €	30,00	36,00	39,00	42,00	45,00
höher 22.000,00 € bis 24.000,00 €	42,13	49,67	54,62	59,57	64,52
höher 24.000,00 € bis 29.000,00 €	54,27	63,33	70,24	77,14	84,05
höher 29.000,00 € bis 32.000,00 €	66,40	77,00	85,86	94,72	103,57
höher 32.000,00 € bis 35.000,00 €	78,54	90,67	101,48	112,29	123,10
höher 35.000,00 € bis 38.000,00 €	90,67	104,33	117,10	129,86	142,62
höher 38.000,00 € bis 41.000,00 €	102,80	118,00	132,72	147,43	162,15
höher 41.000,00 € bis 44.000,00 €	114,94	131,67	148,34	165,00	181,67
höher 44.000,00 € bis 47.000,00 €	127,07	145,34	163,96	182,58	201,20
höher 47.000,00 € bis 50.000,00 €	139,20	159,00	179,57	200,15	220,72
höher 50.000,00 € bis 53.000,00 €	151,34	172,67	195,19	217,72	240,24
höher 53.000,00 € bis 56.000,00 €	163,47	186,34	210,81	235,29	259,77
höher 56.000,00 € bis 59.000,00 €	175,61	200,00	226,43	252,86	279,29
höher 59.000,00 € bis 62.000,00 €	183,58	207,49	238,52	269,54	289,76
höher 62.000,00 € bis 65.000,00 €	190,89	212,96	244,79	275,99	309,28
höher 65.000,00 €	194,14	218,67	249,91	281,15	312,39

Elternbeitragstabelle Hort

bei einem unterhaltsberechtigten Kind
100%

jährliches bereinigtes Einkommen laut Satzung:	HA 2 Std.	Hort 4 Std.	Hort 5 Std.	Hort 6 Std.	Hort 7 Std.	Hort 8 Std.
bis 20.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
höher 20.000,00 € bis 22.000,00 €	8,00	18,00	22,00	30,00	36,00	39,00
höher 22.000,00 € bis 24.000,00 €	10,66	24,50	30,60	39,75	47,37	52,00
höher 24.000,00 € bis 29.000,00 €	13,31	30,99	39,20	49,49	58,74	64,99
höher 29.000,00 € bis 32.000,00 €	15,97	37,49	47,80	59,24	70,11	77,99
höher 32.000,00 € bis 35.000,00 €	18,63	43,98	56,40	68,99	81,48	90,98
höher 35.000,00 € bis 38.000,00 €	19,15	50,48	65,00	78,73	92,86	103,98
höher 38.000,00 € bis 41.000,00 €	23,94	56,98	73,60	88,48	104,23	116,98
höher 41.000,00 € bis 44.000,00 €	26,60	63,47	82,20	98,23	115,60	129,97
höher 44.000,00 € bis 47.000,00 €	29,25	69,97	90,80	107,97	126,97	142,97
höher 47.000,00 € bis 50.000,00 €	31,91	76,47	99,40	117,72	138,34	155,97
höher 50.000,00 € bis 53.000,00 €	34,57	82,96	108,00	127,47	149,71	168,96
höher 53.000,00 € bis 56.000,00 €	37,22	89,46	116,60	137,21	161,08	181,96
höher 56.000,00 € bis 59.000,00 €	39,88	95,95	125,20	146,96	172,45	194,95
höher 59.000,00 € bis 62.000,00 €	42,54	102,45	133,80	156,71	183,82	207,95
höher 62.000,00 € bis 65.000,00 €	45,19	108,95	142,40	166,45	195,20	220,95
höher 65.000,00	47,82	116,93	146,20	175,44	204,68	233,93